

Regierungsvorlage
Mai 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1974/7-2021

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz
geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat drei Zielsetzungen:
 - Umsetzung einer Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU durch die Richtlinie (EU) 2018/2002
 - Bereinigung von Umsetzungsmängeln im Hinblick bei der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2020/2094
 - Ergänzung des Gesetzes durch einen Anhang II, damit zur vollständigen Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU nicht mehr die Erlassung einer Durchführungsverordnung erforderlich ist.
2. Die Änderung der Industrieemissionen-Richtlinie 2012/27/EU durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 macht die Umsetzung des „Energy-efficiency-first“ Prinzips im Hinblick auf Anlagen gemäß § 9c dieses Gesetzes erforderlich.
3. Die Europäische Union hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Schlechtumsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2020/2094), in dem insbesondere den Bundesländern eine Schlechtumsetzung dieser Richtlinie vorgeworfen wird. Weil manche Vorwürfe tatsächlich zutreffen, erscheint es erforderlich, diese Bestimmungen nach dem Muster der Umsetzung durch den Bund, insbesondere in der Gewerbeordnung 1994, zu ergänzen.
4. Durch die letzte Novelle dieses Gesetzes wurde Art. 14 Abs. 5 bis 7 der Energieeffizienzrichtlinie im Kärntner IPPC-Anlagengesetz umgesetzt, weil der Bund darauf im Bundes-Energieeffizienzgesetz „vergessen“ hat und er im Bereich der gewerblichen Anlagen für die Energieeffizienz aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht zuständig ist.
Weil der Bund zugesagt hat, den Ländern die erforderlichen Daten für die Anforderungen an die Kosten-Nutzen-Analyse zur Verfügung zu stellen, wurde dafür im Gesetz LGBl. Nr. 41/2020 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Mittlerweile liegt ein Wiener Entwurf einer gesetzlichen Regelung der Anforderungen an die Kosten-Nutzen-Analyse vor. In Anlehnung an diese Bestimmung soll dem Gesetz ein entsprechender Anhang angefügt werden.
5. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines diesem Gesetz entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG. Theoretisch wäre noch Art. 12 B-VG als gesetzliche Grundlage denkbar (zB Krankenanstalten). In der Praxis fallen jedoch ausschließlich Massentierhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Industrieemissionen-Richtlinie umgesetzt wird. Soweit durch dieses Gesetz die Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt wird, fallen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auch große gewerbliche Industrieanlagen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 (betreffend das Inhaltsverzeichnis):

Ergänzung um die neuen § 6c bzw. Anhang II sowie die Änderungen der Gliederung in Abschnitte.

2. Zu Z 2 und 4 (betreffend Abschnittsbezeichnungen):

Im Begutachtungsverfahren wurde seitens des BKA-VD im Zusammenhang mit seinen Bemerkungen zu § 1 Abs. 3 eingewandt, dass die Situierung des § 1, der den Geltungsbereich des Gesetzes festlegt, im Abschnitt „Bewilligung von IPPC-Anlagen“ nicht optimal sei. Dieser Anregung wird Rechnung getragen.

3. Zu Z 3 (betreffend § 1 Abs. 3):

Es erscheint erforderlich, eine Kompetenzabgrenzung neu vorzunehmen, weil vom III. Abschnitt dieses Gesetzes eigentlich nur Gewerbeanlagen hinsichtlich die Energieeffizienz gemäß § 9c des Gesetzes betroffen sind. Die Formulierung intendiert, einer Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren zu folgen.

4. Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 lit. ca):

Im Vertragsverletzungsverfahren wurde bemängelt, dass bei den verpflichtenden Unterlagen Art. 12 Abs. 1 lit. d der Industrieemissionen-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, weil die Beschreibung des Zustands des Anlagengeländes fehlt. Diese Bestimmung wurde nicht umgesetzt, weil gemäß lit. d ein Bericht über den Ausgangszustand anzufügen ist, aber nur dann, wenn für den Schutz des Bodens oder Grundwassers relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Dieser Umsetzungsmangel wird beseitigt.

5. Zu Z 6 (betreffend § 4 Abs. 7):

Die Europäische Kommission rügt im Vertragsverletzungsverfahren, dass der im Art. 25 Abs. 1 der Industrieemissionen-Richtlinie vorgesehene Zugang zu Gerichten nach der Judikatur des EuGH (15.10.2004, C-263/08, Djugarden) nicht von einer vorherigen Verfahrensbeteiligung abhängig gemacht werden darf bzw. eine Präklusion nicht vorgesehen werden darf (15.10.2015, RS C-137/16, Kommission/Deutschland). Die Europäische Kommission ignoriert allerdings das Urteil des EuGH in der RS „Protect“ (20.12.2017, C-664/15), wo die Präklusion zumindest für den Zugang zu Gericht als zulässig erachtet wurde, soweit sie nicht dieses Recht übermäßig erschwert.

Der Entwurf orientiert sich am § 42 Abs. 1a AWG 2002, in der Fassung der vom Bund im Vertragsverletzungsverfahren angekündigten Änderung. Damit wird im Einklang mit der Judikatur des EuGH in der RS Kommission/Deutschland auf eine allfällige Präklusion verzichtet und eine reine Missbrauchsvorschrift vorgesehen. Die Europäische Kommission hielt im Vertragsverletzungsverfahren auch die im geltenden AWG 2002 bzw. in der Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Regelungen für zu eng. Eine Änderung der Kärntner Regelung mit ihrer „absoluten“ Präklusion erscheint jedoch auf Grund des neuen Urteils des EuGH vom 14. Jänner 2021, RS C-826/18, LB u.a, unumgänglich.

6. Zu Z 7 (betreffend § 4 Abs. 8):

Die Europäische Kommission ist im Vertragsverletzungsverfahren der Ansicht, dass Art. 24 Abs. 2 lit. c und e der Richtlinie betreffend den Inhalt der zu veröffentlichenden Angaben nicht ordnungsgemäß umgesetzt sein. Dabei übersieht die Europäische Kommission die §§ 58 bis 60 AVG betreffend den Inhalt der Bescheide. Damit die Europäische Kommission den Wortlaut der Richtlinie im Gesetzestext wiederfinden kann, wird § 4 Abs. 8 um den Richtlinientext ergänzt, und zwar nach dem Vorbild des § 28 Abs. 4 OÖ Umweltschutzgesetz 1996.

7. Zu Z 8 (betreffend § 5 Abs. 2a bis 2c):

Die Europäische Kommission bemängelte im Vertragsverletzungsverfahren die fehlende Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 und 6 der Industrieemissionen-Richtlinie. Tatsächlich ist es so, dass sich der Wortlaut dieser Richtlinienbestimmungen im Gesetzestext so nicht wiederfindet, insbesondere fehlt die Verpflichtung zur Konsultation des Betreibers gemäß Art. 14 Abs. 6 der Industrieemissionen-Richtlinie. Die Umsetzung erfolgt nach dem Vorbild des § 77a Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung 1994.

8. Zu den Z 9, 10 und 22 (betreffend § 5 Abs. 3 lit. a, § 6 Abs. 1 und den Anhang):

Wegen des neuen Anhangs II ist der bisherige Anhang umzubenennen. Z 9 betrifft überdies ein Redaktionsversehen.

9. Zu Z 11 (betreffend § 6c):

Im Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission zurecht fehlende Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 7 und 8 der Industrieemissionen-Richtlinie bemängelt. Warum dies Umsetzung unterlassen wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Die Umsetzung orientiert sich an § 81c und § 81d Abs. 1 Gewerbeordnung 1994. § 81d Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, der eine Bestimmung über die Straflosigkeit der Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses unter berücksichtigungswürdigen Umständen enthält, wird mangels praktischer Relevanz dieser Bestimmung nicht übernommen.

10. Zu Z 12 (betreffend § 7 Abs. 6):

Die Europäische Kommission bemängelte im Vertragsverletzungsverfahren die Nichtumsetzung des Art. 21 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Industrieemissionen-Richtlinie. Dass die Behörde bei einer

Überprüfung die im Akt einliegenden Daten der Emissionsüberwachung und der Inspektionen heranzieht erschien bei der Umsetzung so selbstverständlich, dass keine ausdrückliche Umsetzung erfolgte. Die Europäische Kommission beharrt jedoch auf dem Wortlaut der Richtlinie.

11. Zu Z 13 (betreffend § 8 Abs. 3):

Die Europäische Kommission vermisst im Vertragsverletzungsverfahren eine Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie, der für den Fall gelten soll, dass anstatt Einzelgenehmigungsverfahren allgemein bindende Vorschriften erlassen werden, ein Konzept das allerdings in Kärnten (und Österreich) keinesfalls verfolgt wird. Sollte die Landesregierung jedoch eine Durchführungsverordnung erlassen wollen, sollte sie an Vorgaben des Art. 17 der Industrieemissionen-Richtlinie gebunden sein.

12. Zu Z 14 (betreffend § 9a Abs. 2):

Anpassungen der Verweisungen betreffend die Umsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie an die Wiederverlautbarung des Kärntner Straßengesetzes durch LGBl. Nr. 8/2017.

13. Zu den Z 15, 19 und 22 (betreffend § 9b Abs. 5 lit. d, § 12 Abs. 1 lit. a und § 13 lit. b):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze und Richtlinien (Stand: RIS bzw. CELEX, 1.5.2021).

14. Zu Z 16 (betreffend § 9c Abs. 1):

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2002 hat die EU ihre Energieeffizienz-Richtlinie geändert. Art. 1 Z 1 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten das Prinzip der „Energieeffizienz an erster Stelle“ einzuführen. Dies wird im § 9c Abs. 1 betreffend die Kosten-Nutzen-Analyse umgesetzt. Die Umsetzungsfrist für diese Bestimmung endete am 25. Juni 2020.

15. Zu den Z 17 und 24 (betreffend § 9c Abs. 1 und Anhang II):

§ 9c Abs. 1 letzter Satz verpflichtet die Landesregierung derzeit, eine Verordnung zur Durchführung des Anhangs IX Teil 2 der Energieeffizienz-Richtlinie zu erlassen, weil dieser für eine unmittelbare Umsetzung nicht hinreichend konkret ist und der Bund zugesagt hat, entsprechende Daten zu liefern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt den Anhang IX 2 der Energieeffizienz-Richtlinie um. Dabei orientiert sich der Entwurf am § 4 des Begutachtungsentwurfs für ein Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 und enthält die gemäß Teil 2 vorletzter Absatz des Anhangs IX der Energieeffizienz-Richtlinie erforderlichen Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse.

16. Zu Z 18 (betreffend § 10 Abs. 1 lit. d):

Die Strafbestimmungen werden um Übertretungen des neuen § 6a (Vorfälle, Nichteinhaltung der Genehmigung) und des § 9c betreffend die Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse ergänzt. Damit wird Art. 79 der Industrieemissionen-Richtlinie umgesetzt. Aufgrund einer Anregung des BKA-VD im Begutachtungsverfahren wurden die Strafbestimmungen eingegrenzt.

17. Zu Z 21 (betreffend § 12 Abs. 4 lit. d):

Weil der Anhang II hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Analyse auf die Verordnung (EG) 224/2018 verweist, ist es notwendig, diese Verordnung bei den Verweisungen aufzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten, weil nur wenige Anlagen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen:

Die Ergänzungen der Bestimmungen zur Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie sind für die wenigen unter dieses Gesetz fallenden Massentierhaltungsanlagen nicht relevant und die Verpflichtung zur Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse für gewerbliche Anlagen besteht jetzt schon, es werden nur die von den Antragstellern in die Kosten-Nutzen-Analyse aufzunehmenden Inhalte konkretisiert.

Weiters ist mit keinen Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften zu rechnen.

IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf dient der Beseitigung eines evidenten Umsetzungsdefizits bei der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU (Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2020/

2094) sowie zur Regelung von Begleitmaßnahmen zur Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002.